
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0378/2023)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	18.09.2023	öffentlich

Förderung der Suchtberatung – Erhöhungsantrag der Suchtberatungsstelle „Die Tür„

Sachdarstellung:

Anspruchsvoraussetzungen – Leistungen zur Eingliederung

Im Rahmen der Hartz IV Reformen wurden im ehemaligen § 16 Abs. 2 SGB II die Leistungen zur Eingliederung festgeschrieben. Hierbei handelte es sich um „die“ zentrale Vorschrift des SGB II über die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, mit dem Ziel, den Hilfeempfänger dazu zu befähigen, seinen Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Kräften bestreiten zu können.

Zu den Kommunalen Eingliederungsleistungen gem. § 16 a SGB II gehören:

1. die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
2. die Schuldnerberatung,
3. die psychosoziale Betreuung,
4. **die Suchtberatung.**

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme der Eingliederungsleistungen ist, dass durch die Maßnahme die Voraussetzungen für eine Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbessert werden und dass sie (jedenfalls mittelbar) für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Obwohl die kommunalen Eingliederungsleistungen als Ermessensleistungen konzipiert sind, besteht im Ergebnis infolge Ermessensreduzierung in der Regel keine Handhabe für eine ablehnende Entscheidung, wenn die Hilfen notwendige Voraussetzung und einzige Möglichkeit für eine Eingliederung des SGB II-Berechtigten sind.

Im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Gründung und Ausgestaltung der Arbeitsgemeinschaft im Landkreis Trier-Saarburg (jetzt: Jobcenter Trier-Saarburg) wurde in § 3 Abs. 5 festgehalten, dass die flankierenden Dienstleistungen –als kommunale Aufgaben- vom Landkreis auf Anforderung der ARGE nach pflichtgemäßem Ermessen entweder innerhalb der in der Kreisverwaltung

bestehenden Strukturen oder aber von Dritten im Rahmen einer Leistungsvereinbarung erbracht werden.

Suchtberatung

Die Suchtberatung gehört zu den in § 16 a SGB II geregelten Fachberatungen. Da hier die eigene Beratungskompetenz der kommunalen Träger regelmäßig nicht ausreicht, muss die Suchtberatung durch Beteiligung anderer Stellen verwirklicht werden. Hierfür kommen insbesondere freie Träger der Wohlfahrtspflege in Betracht.

Suchtberatung im Landkreis Trier-Saarburg

Den SGB II-Leistungsempfängern stehen im Landkreis Trier-Saarburg folgende Suchtberatungsangebote zur Verfügung:

- „Die Tür“ – Suchtberatung Trier e.V., Oerenstraße 15, 54290 Trier
- Suchtberatungsstelle des Diakonischen Werkes der Ev. Kirchenkreise Trier und Simmern-Trarbach gGmbH, Trier
- Beratungsstelle „Sucht“ des Caritasverbandes Trier e.V., Kutzbachstraße 15, 54290 Trier

Suchtberatung „Die Tür“

Die Verfahrensvereinbarung zur Umsetzung der sozialen Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II (alte Fassung) vom 10.06.2008 zwischen dem Landkreis Trier-Saarburg, der ARGE und der Suchtberatung Trier e.V. „Die Tür“ ist beigefügt.

Die Suchtberatungsstelle „Die Tür“ ist insbesondere zuständig für die **illegalen Drogen**. Zusätzlich erfolgt bei Bedarf eine Beratung und Therapie bei Essstörungen und Spielsucht.

Aufgrund Grundsatzbeschlüsse des Jugendhilfeausschusses, des Kreisausschusses und des Kreistages aus dem Jahre 2004 gewährt der Landkreis zur Sicherstellung der notwendigen und fachlich qualifizierten Beratung einschließlich der entsprechenden Therapieangebote ab 2005 einen jährlichen Kreiszuschuss.

Seit dem Jahre 2020 wurde der jährliche Zuschuss gemäß den jeweiligen Tarifierhöhungen angepasst.

Für das Jahr 2022 wurde ein Zuschuss von 56.500,00 EUR bewilligt.

Mit Schreiben vom 05.05.2023 beantragte die Suchtberatungsstelle für das Jahr 2023 eine Kreiszuwendung in Höhe von insgesamt 58.760,00 EUR.

Begründet wurde der Erhöhungsantrag mit der Einigung in den Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst im April diesen Jahres.

Hiernach wird zunächst ein Inflationsausgleich gezahlt. Dabei handelt es sich um eine steuer- und abgabenfreie Sonderzahlung in Höhe von insgesamt 3.000,00 EUR. Zunächst wird im Monat Juni einmalig ein Betrag von 1.240,00 EUR ausgezahlt, dann ab Juli 2023 bis Februar 2024 monatlich 220,00 EUR.

Für das Jahr 2023 ergibt sich somit eine Sonderzahlung von 2.560,00 EUR (Einmalzahlung Juni von 1.240,00 EUR und 6 x 220,00 EUR für die Monat Juli bis Dezember 2023).

Lt. dem vorgelegtem Kosten- und Finanzierungsplan werden insgesamt 8,4 Kräfte abgerechnet. Dies ergibt für das Jahr 2023 einen Betrag von 21.504,00 EUR.

Lt. dem Kosten- und Finanzierungsplan für das Jahr 2023 entstehen voraussichtliche Personalkosten (ohne Fortbildung und Nebenkosten) von 565.601,11 EUR. Hierin ist der sog. Inflationsausgleich für die 8,4 Kräfte in Höhe von 21.504,00 EUR bereits eingerechnet. Ohne diesen Inflationsausgleich wären für 2023 Personalkosten in Höhe von voraussichtlich 544.097,11 EUR entstanden. Der Inflationsausgleich von 21.504,00 EUR bewirkt somit Mehrkosten von 3,95 %.

Dies ergibt einen Erhöhungsbetrag von 2.231,75 EUR. Es ergibt sich eine Kreiszuwendung von 58.731,75 EUR, gerundet 58.732,00 EUR (bisherige Kreiszuwendung von 56.500,00 EUR plus Erhöhungsbetrag von 2.231,75 EUR)

In seiner Sitzung am 13.06.2023 hat der Ausschuss für Soziales und Gesundheit über den Erhöhungsantrag der Suchtberatungsstelle beraten und dem Kreisausschuss empfohlen, der Suchtberatungsstelle „Die Tür“ für das Jahr 2023 eine Kreiszuwendung in Höhe von 58.732,00 EUR zu bewilligen.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, der Beratungsstelle für das Jahr 2023 eine Kreiszuwendung in Höhe von 58.732,00 EUR zu bewilligen.

Kosten:

Betrag:	58.732,00 EUR
Haushaltsjahr:	2023
Teilhaushalt:	2080 – Sozialamt -
Buchungsstelle:	31173.559590
Haushaltsansatz:	152.250,00 EUR

BESCHLUSSVORSCHLAG :

Der Kreisausschuss beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit der Suchtberatungsstelle „Die Tür“ für das Jahr 2023 eine Kreiszuwendung in Höhe von 58.732,00 EUR zu bewilligen.

Anlagen:

- Antrag auf Erhöhung der Kreiszuwendung vom 05.05.2023 mit Kosten- und Finanzierungsplan
- Verwendungsnachweis 2022